

plakats verbunden ist, wurde dem Maler Professor Berthold Löffler zuerkannt. Weiter wurden die Entwürfe der folgenden Künstler, die gleichfalls zur Ausführung gelangen, preisgekrönt, und zwar mit je 800 K Maler Ludwig Ferdinand Graf und Urban Janll, mit je 400 K die Maler Dr. Rudolf Junk und Fiebinger. Drei Preise von je 200 K wurden den Malern Gustav Bamberger, Richard v. Rziha und Koloschla zuerkannt.

G. Mühlthaler's Buch- und Kunstdruckerei N. G. in München.

Bilanzkonto per 31. Dezember 1907.
Aktiva.

	ℳ	¢
Immobilienkonto:		
a) Gebäude	628 956,10	
b) Grundstück	1 100 000,—	
		1 728 956 10
Einrichtungskonto:		
Stand am 1. Januar 1907	726 356,61	
Zugang	34 691,50	
Abgang	3 848,92	
		757 199 19
Vorräte:		
Papier, Farben, Material, Kohlen und Verlagsartifel		21 558 34
Halbfabrikate		8 089 75
Kassa, Wechsel und Effekten		3 430 16
Debitoren		229 859 11
		2 749 092 65

Passiva.

	ℳ	¢
Aktienkapitalkonto	750 000	—
Hypothekenkonto	1 505 000	—
Erneuerungsfondskonto	112 975	18
Reservefondskonto	41 000	—
Spezialreservefondskonto	90 000	—
Kreditoren	144 687	45
Gewinn- und Verlustkonto:		
Vortrag von 1906	3 528,12	
Gewinn pro 1907	101 901,90	
		105 430 02
		2 749 092 65

Gewinn- und Verlustkonto per 31. Dezember 1907.
Soll.

	ℳ	¢
Papier, Farben und Material	74 480	54
Feuerung und Beleuchtung	11 314	04
Löhne und Saläre	246 103	68
Arbeiterversicherung	5 057	44
Betriebskosten (Miete, Steuern, Buchbinder- und Klischeekosten)	64 507	40
Zinsen	1 734	09
Abschreibung auf Immobilien	6 353	09
Gewinn	105 430	02
		514 980 30

Haben.

	ℳ	¢
Gewinnvortrag von 1906	3 528	12
Fabrikationskonto	511 452	18
		514 980 30

Der Kupon Nr. 9 gelangt an der Gesellschaftskasse und an der Kasse der Bayerischen Handelsbank, München, mit 50 ℳ sofort zur Auszahlung.

Die statutmäßig ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder wurden wiedergewählt.
(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 83 vom 6. April 1908.)

*** Ausstellungsverbot eines Bildes in Wien** (vgl. Nr. 80 d. Bl.). — Das Landesgericht in Zivilsachen (Wien) hat den Einspruch des Malers Franz Hohenberger gegen das hier gemeldete einstweilige Ausstellungsverbot seines Bildes »Wanddecoration« in der Ausstellung der »Sezession« in Wien zurückgewiesen.

Aus den Gründen teilt die »Neue freie Presse« folgendes mit: »Der Gerichtshof hat zunächst die Frage erwogen, wer als Besteller zu betrachten ist. Auf Grund der Aussage des Zeugen

Wittgenstein, dessen Glaubwürdigkeit von allen Seiten anerkannt wurde, ist der Gerichtshof zur Überzeugung gelangt, daß Wittgenstein lediglich im Namen seiner übrigen Freunde die entgeltliche Bestellung gemacht hat. Wittgenstein selbst hat erklärt, daß ihm die Freunde den Betrag refundiert haben, daß er im Einverständnisse mit seinen Freunden, die auf dem Bilde dargestellt sind, vorging, und daß es sich um eine Ehrung Wittgensteins handelte, die von seinen Freunden angeregt wurde, unterliegt es keinem Zweifel, daß die Bestellung durch Wittgenstein lediglich über Ersuchen seiner Freunde erfolgte.

Der Gerichtshof hatte sich sodann mit der Frage zu befassen, ob ein Eigentumserwerb seitens des Herrn Karl Wittgenstein durch Schenkung des Werkes vorliege. Mit Rücksicht auf die auch in diesem Punkte vollständig klare und bestimmte Aussage des Herrn Karl Wittgenstein nimmt der Gerichtshof als feststehend an, daß Herr Karl Wittgenstein der tatsächliche Eigentümer des Werkes geworden ist. Die entgegenstehenden Ausführungen hat der Gerichtshof nicht berücksichtigt.

Allein der Gerichtshof steht auf dem Standpunkte, daß nach § 18 des Urheberrechtes nicht notwendigerweise gefolgert werden müsse, daß mit der Übertragung des Eigentums auch die Übertragung eines Teiles des Urheberrechtes, nämlich des Rechtes der öffentlichen Ausstellung, Hand in Hand gehen müsse. Der Gerichtshof ist der Anschauung, daß, da das Gesetz diesbezüglich keine besondere Bestimmung trifft, bei der Frage, ob mit der Übertragung des Eigentumsrechtes an einem Kunstwerk auch das Recht der öffentlichen Ausstellung als Teil des Urheberrechtes übertragen wird, auf den Parteienwillen bei der Übertragung des Eigentumsrechtes Rücksicht genommen werden müsse. Nun unterliegt es keinem Zweifel, daß der Parteienwille mit Rücksicht darauf, daß es sich um ein Kostumbild handelt, das für einen intimen Freundeskreis berechnet war, dahin ging, daß das Bild aus dem Kreise der Intimität nicht herauszutreten solle. Deshalb muß angenommen werden, daß in dem speziellen Falle mit der Übertragung des Eigentumsrechtes nicht auch die Übertragung der Teilrechte des Urheberrechtes erfolgte.

*** Buchhändler-Lehranstalt in Leipzig.** — Die öffentlichen Osterprüfungen finden am Freitag den 10. April von 8 bis 1 Uhr im kleinen Saale des Deutschen Buchhändlerhauses in Leipzig statt. Die Entlassung der abgehenden Schüler erfolgt am Palmsonntag den 12. April im großen Saale des Deutschen Buchhändlerhauses. Beginn 11 Uhr.

*** Ausstellung englischer Meisterwerke der Malerei in Kopenhagen.** (Vgl. Nr. 61 d. Bl.) — Die nach Berlin in Kopenhagen ausgestellt gewesene Sammlung von Meisterwerken englischer Malerei ist dort von 47 260 zahlenden Personen besucht worden. Die Ausstellung ist am 31. März geschlossen worden. Die Einnahmen ergaben einen Überschuß von etwa 20 000 Kronen. Es wird beabsichtigt, diesen Betrag als Grundlage eines Kapitals zu verwenden, aus dessen Zinsen künftige Ausstellungen ausländischer Kunst unterstützt werden sollen.

Kunstdruckerei »Photochrom« G. m. b. H. in Dresden. — Laut Eintragung in das Handelsregister wurde am 31. März 1908 die Firma Kunstdruckerei »Photochrom« G. m. b. H. in Dresden gelöscht. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich zu melden. Die Firma Kunstdruckerei »Photochrom« G. m. b. H. wurde am 1. April 1908 mit der Firma Leutert & Schneidewind in Dresden fusioniert.
(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 82 vom 4. April 1908.)

Fachblätter der Türkei. — Außer den eigentlichen Zeitungen und allgemeinen Zeitschriften gibt es in der Türkei auch eine Anzahl Fachblätter, die zum Teil schon auf ein für türkische Verhältnisse stattlich zu nennendes Alter zurückblicken können und einen verhältnismäßig großen Leserkreis haben. Sie sind, wie von vornherein erwartet werden darf, überwiegend offizielle Veröffentlichungen, doch verdankt ein Teil auch der privaten Initiative sein Entstehen. An erster Stelle sind hier die medizinischen Zeitschriften zu nennen, unter denen »Tibbiyé Vakkâi« oder »Medizinische Ereignisse« den ersten Rang einnimmt. Es ist eine

